



Studienbrief 2

„Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter





SCHWARZES KREUZ

Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Jägerstraße 25a · 29221 Celle
Telefon 05141 94616-0
Telefax 05141 94616-26
info@naechstenliebe-befreit.de
www.naechstenliebe-befreit.de

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG
IBAN DE83 5206 0410 0000 6002 02
BIC GENODEF1EK1
BLZ 520 604 10 · Konto 60 02 02

Die christliche Straffälligenhilfe Schwarzes Kreuz hilft seit 1925 bundesweit Straffälligen und ihren Angehörigen durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende.



Das Schwarze Kreuz ist Mitglied in den Diakonischen Werken in Niedersachsen und Sachsen und



im Ev. Bundesverband für Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe EBET.

Finanziert wird die Arbeit überwiegend durch Spenden.

In Zusammenarbeit mit:

Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe in Baden Württemberg

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.
Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Telefon 0711 2155-510
www.ehrenamt-jva.de



Studienbriefe des Schwarzen Kreuzes sind Bestandteil der Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe. Sie werden ergänzt durch ein Grundlagenseminar, Forum Austausch und Praxisanleitung.

Studienbriefe gibt es unter anderem zu folgenden Themen:

1. Verurteilt im Namen des Volkes: die Institution Justizvollzug
2. „Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter
3. Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe: Brücken von draußen nach drinnen
4. Briefkontakt mit Inhaftierten
5. Gruppengespräche im Gefängnis

► Für eine bessere Lesbarkeit haben wir in unseren Studienbriefen die männliche Form gewählt - natürlich sind alle Frauen in gleicher Weise angesprochen.

„Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter

1. Der Haftalltag.....	2
1.1. Tagesablauf	
1.2. Arbeit und Geld	
1.3. Einkauf	
1.4. Freizeit	
1.5. Unterbringung	
2. Vollzugslockerungen	5
2.1. Ausführung	
2.2. Ausgang	
2.3. Urlaub	
2.4. Freigang	
3. „Draußen und Drinnen“ - Verbindungen zur Außenwelt.....	7
3.1. Besuche	
3.2. Briefkontakte	
3.3. Pakete	
3.4. Telefongespräche	
4. „Lebenswelt Gefängnis“: im Namen des Volkes.....	9
5. Fragen zum Nachdenken	13

„Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter

Einblick in eine fremde Welt

Die Inhaftierung ist ein tiefer Einschnitt im Leben eines Menschen. Vorgegangen ist für etwa 60% der Inhaftierten eine viele Monate dauernde Untersuchungshaft, die geprägt war von quälender Ungewissheit über das künftige Leben.

Nach dem Prozess und der Urteilsverkündung müssen Straftäter in der Strafhaft dann in einer fremden Umgebung zurechtkommen, von der Menschen „draußen“ in der Regel keine Vorstellung haben.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Einblick in die „Lebenswelt Gefängnis“ geben, damit Sie Inhaftierte in ihrem Alltag besser verstehen können.

1. Der Haftalltag

1.1. Tagesablauf

Der Tagesablauf ist von Regelmäßigkeit und damit von Eintönigkeit geprägt. Ein typischer Tagesablauf von montags bis freitags könnte im geschlossenen Vollzug etwa so aussehen:

6.00 Uhr Wecken / Aufstehen

6.15 Uhr Frühstücksausgabe
In einigen Anstalten erhalten die Inhaftierten Brot und Aufstrich am Abend vorher oder Aufstrich einmal für die ganze Woche.

6.45 Uhr Arbeitsbeginn

12.00 Uhr Mittagessen

12.30 Uhr Ende der Mittagspause

15.00 Uhr Arbeitsende, Ausgabe des Abendessens

15.30 Uhr „Freistunde“: 60 Minuten Aufenthalt im Freien (Gefängnishof)

17.00 Uhr Freizeit, meistens mit Freizeitangeboten der Anstalt oder von Ehrenamtlichen, duschen täglich oder mehrmals in der Woche möglich, Wäschetausch mindestens einmal pro Woche

20.15 Uhr Nachteinschluss in den Hafträumen

Samstags, sonntags und an Feiertagen entfällt die Arbeit. Stattdessen haben die Inhaftierten „freie Zeit“, die sie je nach Haftanstalt in ihrem Haftraum, teilweise auch im sogenannten Umschluss gemeinsam mit anderen Gefangenen in einem Haftraum oder in manchen Haftanstalten auch außerhalb des Haftraums (z.B. Freizeiträume) verbringen können. Gefangene, die keine Arbeit haben, verbringen in der Regel auch an den Wochentagen den ganzen Tag in ihren kleinen Hafträumen.

Täglich findet zwei- bis dreimal die Vollzähligkeitskontrolle statt. Dabei werden die Inhaftierten der ganzen Justizvollzugsanstalt gezählt.

1.2. Arbeit und Geld

Inhaftierte sind zur Arbeit verpflichtet, es sei denn, sie sind arbeitsunfähig, im Rentenalter oder in Untersuchungs- oder Abschiebehaft. Die Vielfalt des Arbeitsangebots ist in den Justizvollzugsanstalten unterschiedlich und bietet ein breites Spektrum in meist männerspezifischen Handwerksberufen.

Inhaftierte, die keine Schul- und/oder Berufsausbildung haben, erhalten in vielen Justizvollzugsanstalten die Chance, dies nachzuholen. Nimmt ein Inhaftierter an solch einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Ausbildung teil, ist er für diese Zeit von der Arbeitsverpflichtung freigestellt. Er erhält dann eine Ausbildungsbeihilfe, die geringer sein kann als das Arbeitsentgelt.

Abgesehen von Inhaftierten in einem freien Beschäftigungsverhältnis erhalten Inhaftierte keinen Tariflohn, sondern von der Vollzugsbehörde ein Arbeitsentgelt. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Inhaftierten liegt augenblicklich (Stand 2019) bei etwa 280 Euro im Monat.

Über drei Siebtel des Einkommens kann ein Inhaftierter als Hausgeld frei verfügen. Allerdings erhält er es nicht bar ausgezahlt. Es wird seinem Konto in der Justizvollzugsanstalt gutgeschrieben. Vier Siebtel dienen der Ansparung des Überbrückungsgeldes, über das er erst nach seiner Entlassung verfügen kann. Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Es beträgt für den Inhaftierten ca. 2.020 Euro (Stand 2019). Einige Bundesländer haben das Ansparen des Überbrückungsgeldes abgeschafft. Diese vier Siebtel werden dann zum Eigengeld gerechnet, über das der Inhaftierte allerdings nicht frei verfügen kann. Zum Einkaufen oder sonst zur Verwendung im Justizvollzug können sich Gefangene in Baden-Württemberg monatlich maximal ca. 67 Euro (Stand 2019) als so genanntes Sondergeld 1 von Dritten einzahlen lassen. Außerdem können sie sich von Dritten nach vorheriger Genehmigung Sondergeld 2 für Wiedereingliederungszwecke oder zur Pflege sozialer Beziehungen einzahlen lassen. Über die zulässige Höhe oder den Einsatzzweck hinausgehendes Sondergeld wird wie Eigengeld behandelt und unterliegt ggf. der Pfändung. Das Sondergeld 1 wurde als Ersatz für nicht mehr zugelassene Lebens- und Genussmittelpakete eingeführt (s.u.).

Hat ein Inhaftierter schuldlos keine Arbeit und ist er bedürftig, erhält er ein Taschengeld in Höhe von etwa 40 Euro monatlich; für Sicherungsverwahrte gilt ein erhöhter Taschengeldanspruch in Höhe von ca. 58 Euro (Stand 2019). Da die Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten teilweise deutlich höher als in „Freiheit“ ist, trifft das auf sehr viele Inhaftierte zu.

1.3. Einkauf

Inhaftierte haben die Möglichkeit, an festgelegten Tagen im Monat in der Justizvollzugsanstalt Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen. Dazu gehören beispielsweise Lebens- und Genussmittel (Tabak, Kaffee, Tee), Schreibwaren, Kosmetikartikel und Zeitschriften. Der Einkauf wird bargeldlos abgewickelt. Es gibt Anstalten, in denen die Inhaftierten beim Anstaltskaufmann die Waren selbst und spontan nach dem Angebot und ihren finanziellen Möglichkeiten auswählen können, und andere, in denen nur per Einkaufsliste über einen Bediensteten der Kauf getätigt werden kann.

1.4. Freizeit

In begrenztem Rahmen bietet die Freizeit dem Inhaftierten Möglichkeiten der Eigenverantwortung und der individuellen Entfaltung seiner Persönlichkeit, z.B. durch Sport oder die Teilnahme an Interessensgruppen. Hier haben Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe einen großen Handlungsspielraum. In den Justizvollzugsanstalten ist oft sehr viel mehr möglich als allgemein angenommen wird. Als Beispiele können Gesprächsgruppen, Theatergruppen, Kreativangebote, Sport, Handwerk, Computerkurse, Bewerbungstraining, Sprachkurse... genannt werden; damit sind aber längst noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft.

1.5. Unterbringung

Inhaftierte werden in Einzel- und Gemeinschaftsräumen untergebracht. Zur Ausstattung dieser Hafträume gehören ein Bett und ein Schrank pro Person; ein Tisch muss von allen benutzt werden können. In neueren Justizvollzugsanstalten befinden sich Toilette und Waschmöglichkeit inzwischen in einer abgetrennten sogenannten Nasszelle. Der Inhaftierte lebt in diesem Raum nicht privat. Er wird von seinen Mitgefangenen genau beobachtet und hat keine Intimsphäre. Unter ihnen herrscht in diesem Raum vielfach eine Rangordnung, die von Körperkraft und Durchsetzungsstärke geprägt ist.

Bei den meisten Inhaftierten ist der Wunsch nach einem Einzelhaftraum groß. Hier ist wenigstens ein Mindestmaß an Intimität gewahrt. In einem Einzelhaftraum befinden sich ein Bett, ein Schrank, ein Tisch und ein Stuhl, ein Waschbecken und die Toilette; ggf. auch ein Nachtschrank und ein Wandregal. Das Fenster kann in der Regel geöffnet werden; vor dem Fenster befindet sich im geschlossenen Vollzug ein Gitter.

Inhaftierte dürfen ihre Hafträume mit persönlichen Gegenständen ausstatten, die allerdings von der Anstalt genehmigt werden müssen. Die Vorgaben sind von Anstalt zu Anstalt verschieden. Der entscheidende Maßstab ist, ob der Haftraum übersichtlich ist bzw. ob durch persönliche Dinge eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist.

2. Vollzugslockerungen

Vollzugslockerungen sind keine Vergünstigungen für angepasstes Verhalten eines Inhaftierten. Sie sind Maßnahmen des Behandlungsvollzugs, dienen u.a. der Verhinderung und Beseitigung von Kontaktarmut und Unselbständigkeit, fördern die sozialen Fähigkeiten für das Leben in der Gemeinschaft und sind deshalb wichtig für die Entlassungsvorbereitung.

Über Vollzugslockerungen und alle sonstigen Behandlungsmaßnahmen entscheidet die Vollzugsplankonferenz. Sie besteht aus dem Anstaltsleiter und den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten, also insbesondere Psychologen, Sozialarbeitern und Bediensteten des Werkdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes. Als Voraussetzung für Vollzugslockerungen gilt: Die Maßnahmen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr) oder die Vollzugslockerung zu neuen Straftaten missbrauchen wird (Missbrauchsgefahr). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, werden Vollzugslockerungen nicht angeordnet (z.B. wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen Weisungen besteht).

Zu frühzeitige Lockerungen können den Gefangenen überfordern. Daher gilt als Faustregel, dass Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug grundsätzlich erst gewährt werden sollten, wenn nicht mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe bis zur Entlassung zu verbüßen sind.

In bestimmten Fällen schwerer Kriminalität muss das Justizministerium der Gewährung von Lockerungen zustimmen.

2.1. Ausführung

Die Ausführung ist die Abwesenheit von der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit, allerdings unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Sie kommt vor allem dann in Betracht, wenn bei einem Inhaftierten die Gefahr der Flucht (Entweichung) oder des Missbrauchs eines Urlaubs oder Ausgangs besteht. Ausführungen erfordern einen hohen Personalaufwand und werden von den Justizvollzugsanstalten in der Regel nur in einem unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen. Einige Justizvollzugsanstalten führen Gruppenausführungen zur Freizeitgestaltung und Entlassungsvorbereitung durch.

2.2. Ausgang

Ein Ausgang ist beschränkt auf eine bestimmte Tageszeit und kann für verschiedene Zwecke gewährt werden, z.B. für Besuche bei Angehörigen. Eine Sonderform des Ausgangs ist der in vielen Bundesländern eingeführte Besuchsausgang, bei dem der Inhaftierte mit einer Kontaktperson von draußen die Anstalt für einige Stunden verlassen kann.

2.3. Urlaub

Unter bestimmten Voraussetzungen können Inhaftierte Urlaub erhalten. Das bedeutet für sie die Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt über Nacht, ohne Begleitung eines Bediensteten und zu anderen Zwecken als Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung. Der Urlaub setzt eine längere Haftdauer im Strafvollzug voraus und wird nur für den Aufenthalt an einem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Er beträgt bis zu 21 Tage im Jahr, ohne dass diese Höchstgrenze ausgeschöpft werden muss.

Der Urlaub soll möglichst in der arbeitsfreien Zeit und in Einheiten von zwei bis vier Tagen genommen werden. Der Urlaubsantrag muss vom Inhaftierten schriftlich einen Monat vor Urlaubsbeginn gestellt werden.

Der Inhaftierte darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie seiner Eingliederung in die Gesellschaft entgegenwirken. Der Inhaftierte muss seine Urlaubsanschrift angeben.

Hat ein Inhaftierter keine Urlaubsadresse, darf er nicht beurlaubt werden, oder er erhält nur die Erlaubnis zu einem Tagesurlaub ohne Übernachtung. Aus diesem Grund sind Inhaftierte auch daran interessiert, Ehrenamtliche der Straffälligenhilfe zu finden, bei denen sie ihren Urlaub verbringen können.

Hinweis: Es ist nachvollziehbar, dass Inhaftierte auf die Möglichkeit des Urlaubs nicht verzichten wollen, auch wenn sie draußen niemanden aus ihrem persönlichen Familien- oder Freundeskreis als Kontaktadresse angeben können. Als Ehrenamtlicher könnten Sie deshalb leicht Gefahr laufen, einem Inhaftierten beispielsweise aus Mitleid zuzusagen, dass er seinen Urlaub bei Ihnen verbringen kann. Bitte tun Sie das nicht ohne vorherige Beratung durch die betreffende Justizvollzugsanstalt, die Geschäftsstelle des Schwarzen Kreuzes oder eine andere Beratungsstelle. Bedenken Sie, dass zu einer guten, tragfähigen Beziehung zum Inhaftierten auch Grenzen gehören müssen, um niemanden zu überfordern.

Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs hat der Inhaftierte zu tragen. Soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln für den Urlaub gewährt werden, was der Vollzug jedoch nach Möglichkeit vermeidet.

Ausnahmsweise kann zusätzlicher Urlaub aus einem wichtigen Anlass (Sonderurlaub) gewährt werden. Ein wichtiger Anlass ist beispielsweise ein Todesfall in der Familie. Innerhalb von drei Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung kann für die Vorbereitung darauf Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden.

Freigängern (s.u.), die einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten nachgehen, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Entlassungsvorbereitungsurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden.

2.4. Freigang

Freigang bedeutet eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht. Der Freigang ist die weitest gehende Vollzugslockerung und erlaubt es Inhaftierten, einer Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen, ohne dass er von Vollzugsbeamten beaufsichtigt wird. Beschäftigung bedeutet nicht zwangsläufig Arbeit, sondern kann z.B. auch Teilnahme an Lehrgängen oder eine schulische Ausbildung bedeuten.

3. „Draußen und drinnen“ - Verbindungen zur Außenwelt

Die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer bieten viele Möglichkeiten, um Verbindung zu Inhaftierten aufzunehmen. Von besonderer Wichtigkeit sind dabei Besuche, Briefe, Pakete und Telefongespräche.

3.1. Besuche

Jeder Inhaftierte darf insgesamt mindestens eine Stunde Besuch pro Monat erhalten. In den meisten Justizvollzugsanstalten ist die Besuchszeit allerdings länger. Der Inhaftierte kann in der Regel entscheiden, ob seine Besuchszeit bei einem Besuch „verbraucht“ oder auf mehrere Besuche verteilt werden soll. Aus einem wichtigen Grund können auch Sonderbesuche zugelassen werden. Besuche können nur innerhalb der von der Anstalt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

Für einen Besuch beantragt der Inhaftierte in der Anstalt eine Besuchserlaubnis. In manchen Anstalten kann der Besucher diese Genehmigung allerdings auch selbst beantragen. Jeder Besucher muss sich beim Betreten der Justizvollzugsanstalt durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Der Besuch von Inhaftierten in Untersuchungshaft muss grundsätzlich vom zuständigen Richter oder Staatsanwalt genehmigt werden.

Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Im geschlossenen Vollzug darf nichts (!) mit in den

Besuchsraum mitgenommen werden. Nahrungs- und Genussmittel können in geringen Mengen aus bereitstehenden Automaten gezogen und dem Inhaftierten übergeben werden. Im offenen Vollzug sind die Möglichkeiten zum Teil etwas größer. Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Von der Möglichkeit der optischen Überwachung wird in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Eine akustische Überwachung erfolgt nur aus besonderem Anlass. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Inhaftierte gegen Vollzugsvorschriften oder Anordnungen der Bediensteten verstoßen.

3.2. Briefkontakte

Inhaftierte haben das Recht, unbeschränkt Briefe abzusenden und zu empfangen. Sie dürfen den Umfang ihres Briefwechsels und auch die Briefpartner selbst bestimmen. Absendung und Empfang der Post werden aus Sicherheitsgründen von der Anstalt vermittelt. Das gilt auch für den offenen Vollzug.

Briefpapier, Karten, Briefmarken etc. kann der Inhaftierte beim Anstaltskaufmann erwerben. Ist ihm das aus finanziellen Gründen nicht möglich, kann die Anstalt die Kosten in geringem Umfang übernehmen.

Von Ausnahmen abgesehen, darf der Schriftwechsel eines Inhaftierten „aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ laut Strafvollzugsgesetz überwacht werden. Briefe werden vor allem auf verbotene Einlagen überprüft. Von der Möglichkeit der Textkontrolle macht ein Teil der geschlossenen Anstalten Gebrauch. Ein- und ausgehende Schreiben können unter bestimmten Voraussetzungen angehalten werden. Im offenen Vollzug wird der Schriftwechsel nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe überwacht.

Für die Untersuchungshaft gilt, dass alle ein- und ausgehende Post zunächst vom zuständigen Richter oder Staatsanwalt gelesen wird. Dadurch verzögern sich Posteingang und -ausgang, und der Empfänger erhält den Brief manchmal mit großer Verzögerung.

Hinweis: Wenn Sie einem Inhaftierten schreiben, verzichten Sie darauf, den Brief oder Briefumschlag mit Aufklebern zu versehen. Es würde sonst unter Umständen eine besonders gründliche Überprüfung auf Pulverdrogen erfolgen, die ggf. eine Beschädigung oder sogar eine Vernichtung des Briefes notwendig machen. Briefmarken in geringem Umfang, Karten und ähnlich leicht zu kontrollierende Gegenstände können in viele Justizvollzugsanstalten mitgeschickt werden, keinesfalls aber Geld.

Weitere Informationen über den Briefkontakt zu einem Inhaftierten finden Sie in Studienbrief 4.

3.3. Pakete

Persönlich an einen Gefangenen adressierte Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind in Baden-Württemberg nicht mehr zugelassen. Familie und Freunde haben damit keine Möglichkeit, einem Gefangenen zu Geburtstag oder Weihnachten ein Paket zuzuschicken.

Eine Möglichkeit, dass Inhaftierte trotzdem zu Weihnachten ein Nahrungs- und Genussmittelpaket bekommen, ist die Paketaktion der christlichen Straffälligenhilfe Schwarzes Kreuz. Hierbei wendet sich eine Kontaktperson in einer JVA, z.B. die Gefängnisseelsorge, an das Schwarze Kreuz mit der Bitte, eine bestimmte Anzahl Pakete zu vermitteln. Anonyme Paketspender schicken die Pakete dann an diese Kontaktperson, die sie ihrerseits an besonders bedürftige Gefangene weiterleitet.

Ein Paket hat dann also keinen bestimmten Empfänger unter den Inhaftierten. Damit wird das Risiko stark vermindert, dass z.B. Drogen hineingeschmuggelt werden.

Hinweis: Bargeld ist in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges nicht erlaubt. Aufgrund dieses Verbots haben sich „Ersatzwährungen“ entwickelt: Tabak und Kaffee. Diese Genussmittel haben im Gefängnis einen anderen, viel bedeutsameren Stellenwert als in Freiheit.

Ein „Koffer“ ist ein Päckchen Tabak zu 50 g. Eine „Bombe“ sind 200 g Kaffee. „Koffer“ und „Bomben“ kann man leihen und verleihen, tauschen oder damit andere Waren und Dienstleistungen (z.B. das Schreiben eines Briefes) bezahlen.

3.4. Telefongespräche

Telefongespräche werden inzwischen auch im geschlossenen Vollzug fast aller Bundesländer gestattet. Es gibt Kartentelefone der Telekom bzw. die Möglichkeit anderer Telefonanbieter, bargeldlos, aber kostenpflichtig, zu telefonieren. Muss einem Inhaftierten dringend eine Nachricht übermittelt werden, kann das ausnahmsweise durch einen Anruf bei dem zuständigen Sozialarbeiter oder einem anderen Bediensteten geschehen.

4. Lebenswelt Gefängnis :im Namen des Volkes...

Um eins vorweg zu sagen: die „Lebenswelt Gefängnis“ gibt es nicht. Die Welt des Strafvollzuges wird von allen Betroffenen: Gefangenen, Bediensteten, Gefängnisseelsorgern, Angehörigen, Ehrenamtlichen unterschiedlich erlebt, beschrieben, gefühlt und erlitten. Inhaftierte verarbeiten die schwierige Haftsituation der gesellschaftlichen Isolierung, des Abbruchs von Beziehungen, die Notwendigkeit, sich in der Insassenhierarchie und mit den Reglementierungen des Vollzuges zurechtzufinden, individuell verschieden. Hinzu kommt, dass die Gefängnisse in Deutschland hinsichtlich Bauweise, Ausstattung, Belegungsmöglichkeiten, Personal, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Besuchsregelungen usw. so unterschiedlich sind, dass sie kaum eine allgemeine Beschreibung zulassen.

So verschieden die Lebenswelten im Vollzug aber auch sind, lassen sich doch Gemeinsamkeiten finden, die einen Eindruck vermitteln, wie Menschen hinter Gittern leben (müssen).

Nach außen und auch innerhalb des Gefängnisses herrscht das Prinzip der Isolation. In der streng hierarchischen Anstaltsstruktur mit nur geringfügigen Mitbestimmungsrechten der Inhaftierten ist aufgrund der Abhängigkeitsverhältnisse eine vertrauensvolle Beziehung zwischen ihnen und Bediensteten extrem schwierig. Aber auch unter den Inhaftierten selbst entstehen nur selten Freundschaften. Unter dem besonderen Druck der Anstaltsverhältnisse bilden sich zumal im Männergefängnis eine Ellenbogengesellschaft und eine Gefangenenhierarchie, in der sich jeder selbst der Nächste ist.

Freiheitsentzug, das bedeutet: Es gibt für Inhaftierte keine Möglichkeit, einmal einen Tag selbstbestimmt zu gestalten. Das Gefängnis ist von morgens bis abends in allen Bereichen reglementiert. Das bedeutet u.a.: Ein Inhaftierter kann nicht essen und trinken, was er mag. Er hat keine freie Arbeits- und Arztwahl. Für seine Arbeit wird er nur unzureichend bezahlt. Arbeitsentgelt bekommt er nicht bar ausgezahlt. Er kann nicht kaufen, wann, was und wo er will. Er muss sich genehmigen lassen, wer und wann ihn besuchen darf. Ist ihm abends nach Einschluss in seinem Haftraum nach einer Dusche oder frischer Luft zumute, geht das meist nicht. Er hat vielleicht auch den Brief nicht für sich allein, den jemand ihm geschrieben hat. Er muss damit rechnen, dass er gelesen wird. Aus dem gleichen Grund kann er vielleicht nicht offen schreiben und seine Gefühle und Gedanken ehrlich mitteilen. Er darf kaum Entscheidungen für seine Lebensführung und -gestaltung treffen.

Menschen, die über eine lange Zeit inhaftiert sind, verlernen es, mit den Gegebenheiten der Außenwelt zurechtzukommen. Je weniger Kontakt sie mit der Außenwelt haben und je geringer die Lernmöglichkeiten für ein soziales Leben während der Haft sind, desto größer wird häufig die Angst vor der Entlassung.

Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe müssen wissen, welchen Einfluss die in sich geschlossene Institution Gefängnis auf Menschen hat, die „im Namen des Volkes“ von der Gesellschaft abgeschnitten werden. Die Haft verändert jeden Menschen, der im Gefängnis vielleicht jahrelang leben muss.

Lassen Sie sich zum Schluss mit hineinnehmen in die „Lebenswelt Gefängnis“, wie ein Inhaftierter sie sieht. Der folgende Text entstammt einem Briefwechsel zwischen einem Inhaftierten und einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin. Der Inhaftierte schreibt:

„...vielen Dank für deinen lieben Brief, den du mir gestern geschrieben hast. Es ist lange her, dass mir jemand geschrieben hat, und es tut gut, wenn wenigstens auf diese Weise ein Lebenszeichen von außen in diese abgeschlossene Welt eindringt. Nächsten Monat sind es 9 Jahre, dass ich hier bin, eine irrsinnig lange Zeit, die sich dehnt wie Gummi, und noch bleiben zwei Jahre Reststrafe, wenn alles gut geht.

Sicher, das ist nicht mehr viel, das geht rum, wirst du sagen, aber zwei Jahre sind zwei Jahre, sind 730 Tage, sind 730 Mal aufstehen und einschlafen, sind zwei Jahre in einem 3x4 m großen Raum, den ich noch mit meiner Toilette teilen muss. Es ist eng um mich herum, keine Freiheit, auch nicht die kleinste persönliche spüre ich. Und da hilft es eben nicht, wenn du mir den 23. Psalm schickst, den ich übrigens doch, gegen deine Erwartung, noch aus meiner Konfirmationszeit kenne.

Mir wird nichts mangeln, da fängt es doch schon an: Mir mangelt hier doch alles, mir fehlt es doch an allem hier! Ich meine da nicht nur die materiellen Dinge, sondern all die Freiheiten, die Ihr draußen habt, die fehlen mir.

Einfach mal einen Spaziergang machen können, raus gehen können, wann man will, das sind die Dinge, die mir fehlen. Mir fehlt der liebende Kontakt mit Menschen, mir fehlt ein sinnvolles Reden mit guten Freunden, die nicht jede Äußerung gleich auf die Gasse tragen, mir fehlt der Zuspruch eines guten Wortes in meiner Einsamkeit. Ich könnte diesen Psalm nicht nachsprechen, ohne mir selber etwas in die Tasche zu lügen. Was ich erlebe, ist etwas vollkommen anderes, es ist jene vollkommene innere Leere, die eigentlich gar keine Aussagen mehr macht, die auch nicht mehr betet, die in den Tag hinein lebt, wie eine Maschine die Tage am Kalender abreißend, ohne nach deren Sinn zu fragen. Morgens habe ich dann schon den schalen Geschmack im Mund, der eben keine grünen Wiesen und frisches Wasser am folgenden Tag zu erwarten hat. Für mich müsste der Psalm hier anders heißen, wenn er meine Situation ernst nehmen wollte: Er lässt mich den Tag in grauen, engen Zellen zubringen, er lässt es zu, dass mein Leben verdorrt, er lässt mich sinnlos und ziellos die Tage herunterreißen, als einziges Ziel vielleicht noch die Entlassung, die doch auch nur wieder ein Tor zu neuer Öde und trockenem, feindlichen Land ist.

Er erquickt meine Seele, Welch ein Spott! Davon spüre ich nun wahrlich nichts hier. Meine Seele, was immer das sein mag, ist unerquickt, traurig, stumpf, abgestumpft. Da ist keine Ruhe, keine Rast, wie sie die Schafe in diesem Psalm vielleicht am Wasserloch gefunden haben. Nein, Ratlosigkeit, Umhergetriebensein erfüllt meine Gedanken und prägt meine Tage. Er führet mich auf rechter Straße - ja mein Gott, dann wäre ich doch nicht hier! Dann wäre ich doch noch draußen, dann hätte ich meine Tat nicht begangen, denn Er hätte mich davon abgehalten! Meine Tat - ein Augenblick, der über Monate und Jahre meines Lebens entschieden hat...

Wo war Gott? Wo war die rechte Straße, die er mich laut deinem Psalm führt? Ich habe sie nicht gesehen. Was ist überhaupt die rechte Strasse? Ist es das, was man heute als gesetzlich erlaubt ansieht? Sag mir doch mal, wo der rechte Weg ist, wie sieht er aus, kennst du ihn, wenn du mir schon den 23. Psalm schickst? Und bitte keine billigen Antworten, die man hier im Knast vergessen kann.

Und dann im vierten Vers diese bewunderungswürdige Zuversicht des Psalmeters: Und ob ich schon wanderte im finstern Tal fürcht' ich kein Unglück wenn ich das doch auch einmal sagen könnte! Ich habe aber Angst in diesem finsternen Tal, das ich hier erlebe, ich fürchte Unglück. Ich sitze mitten in der Dunkelheit, die mich umgibt.

Mich ziehen meine Depressionen hinab und da spüre ich keinen Gott, der mir hilft. Seine Worte treffen nicht. Da sind nur die leeren Stunden, in denen ich mit geschlossenen Augen hellwach auf meinem Bett liege, weil ich mich schon längst den Tag über wachgeschlafen habe, weil das Allheilmittel, einfach zu schlafen, um auf diese Weise die Zeit rumzukriegen, nicht mehr greift. Wenn dann die Gedanken kommen und kein Schlafenkönnen vertreibt sie, dann bin ich mitten drin im finstern Tal. Keiner ist bei mir, keiner tröstet mich, wie es der Psalm gerne hätte.

Vielleicht wirst du den Kopf schütteln, wenn ich dir sage, dass ich mit den folgenden Versen etwas besser fertig werde. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Das wird dich erstaunen, aber das erlebe ich, wenn ich sonntags ab und an zum Gottesdienst gehe, vorbei an den spottenden Reden und Gesichtern der anderen Gefangenen hin zum Abendmahlstisch in der Kirche. Hier finde ich ein wenig Ruhe, und wenn es auch nur für einige Minuten, vielleicht eine Stunde ist, vor dem, was mich sonst bedrängt.

Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang. Wenn das mal so wäre! Leider verfolgen mich zu viele andere Sachen. Und ob ich im Hause des Herrn bleiben werde immerdar, das steht mehr als in den Sternen. Vielleicht gelingt es mir ja mal, zu solch einer Zuversicht zu kommen, aber ob das hier im Knast sein kann, das wage ich dennoch zu bezweifeln. Du schreibst zwar, dass dies überall stimmt. Aber du warst eben noch nicht hier.

Weißt du, es ist so schwer, wenn man selber Zweifel hat und nicht gut drauf ist, mit dem Glauben etwas anzufangen. Ich bin so furchtbar alleine dazu und darf es doch gar nicht zugeben, sonst stehe ich als Schwächling da...“

5. Fragen zum Nachdenken

Stellen Sie sich vor: Sie sind mit vielen anderen Menschen an Bord eines Schiffes auf einer Kreuzfahrt. Durch ein heftiges Unwetter beginnt das Schiff zu sinken und alle Passagiere erleiden Schiffbruch. Glücklicherweise können alle eine Insel erreichen. Die ist jedoch so einsam, dass sich die Gruppe auf einen längeren Aufenthalt dort einrichten und miteinander auskommen muss. Außerdem ist die Insel ziemlich klein, so dass alle dicht beieinander bleiben müssen, ob sie wollen oder nicht...

Welche Gefühle löst diese Situation in Ihnen aus?

Welche Fragen beschäftigen Sie am meisten?

Was erwarten Sie von den anderen?

Abgeschnitten von der „Außenwelt“! Welche Regeln sind für Ihr Überleben und das der Gruppe notwendig?

Wie gehen Sie damit um, wenn sich nicht alle an diese Regeln halten und Ihnen „zu nahe treten“?

Wonach sehnen Sie sich?

Was kann Ihnen Hoffnung geben?

„Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter

- ▶ Was passiert „hinter Gittern“?
- ▶ Gilt im Gefängnis das Briefgeheimnis?
- ▶ Was darf einem Inhaftierten mitgebracht werden?
- ▶ Was ist eine „Ausführung“?
- ▶ Wie sieht der Haftalltag aus?

Studienbrief 2



Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.
Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Telefon 0711 2155-510
www.ehrenamt-jva.de



SCHWARZES KREUZ
Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Jägerstraße 25a · 29221 Celle
Telefon 05141 94616-0
Telefax 05141 94616-26
info@naechstenliebe-befreit.de
www.naechstenliebe-befreit.de